

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW/EW) des Marktes Igensdorf

Vom 1. Juli 2005

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Igensdorf folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet des Marktes Igensdorf mit Ausnahme der Gemeindeteile Pommer, Bremenhof, Neusleshof, Lindenhof und Lindemühle durch folgende Maßnahmen:

- Bau des Brunnens 3 (Hirtenbrunnen) in Etlaswind, auf Fl. Nr. 1329, Gemarkung Pettensiedel, mit einer Tiefe von 250 m u. GOK, incl. Zubehör, Förderpumpe, Schachtbauwerk, elektrische Einrichtung und Nebenkosten
- Verbindungsleitung vom Hirtenbrunnen zum Maschinenhaus Pettensiedel, Länge 1.140 m, DN 150, nebst elektrischer Steuerleitung und Stromzuführung zum Brunnen incl. Zubehör, Armaturen, Schieber, Hydranten, Entlüftungen und Nebenkosten
- Verbindungsleitung Igensdorf – Dachstadt, Länge 1.100 m, DN 150 und Hauptleitung in der Ermreuther Straße, Länge 300 m, DN 150, jeweils incl. Zubehör, Armaturen, Schieber, Hydranten und Nebenkosten
- Hochbehälter Letten, Inhalt 150 m³, als 2-kammeriger Stahlbetonbehälter mit angebautem Keller für Schieber und Armaturen und Betriebsraum im Erdgeschoss auf Fl. Nr. 357, Gemarkung Dachstadt, incl. Rohrinstallation, Zubehör, elektrischer Einrichtung und Nebenkosten
- Verbindungsleitung von der Quelle in Letten bis zum Hochbehälter Letten, Länge 250 m, DN 100, und Ableitung vom Hochbehälter ins bestehende Ortsnetz Letten, Länge 250 m, DN 150 sowie Stromzuführung von Letten zum Hochbehälter, jeweils incl. Zubehör, Armaturen und Nebenkosten.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an der heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Aufwand für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgung steht noch nicht endgültig fest. Es wird daher gem. Art. 5 Abs. 4 KAG davon abgesehen, den Beitragssatz derzeit festzulegen. Der Beitrag wird nach Abschluss der Baumaßnahme erneut kalkuliert und endgültig festgesetzt.

(2) Der Aufwand für die in § 1 beschriebenen Maßnahmen soll zu 100 % über Beiträge finanziert werden.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Igensdorf vom 02.04.2004 außer Kraft.

Igensdorf, 01.07.2005
Markt Igensdorf

Zeiß
1. Bürgermeister

Diese Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des Marktgemeinderats vom 22.06.2005.

Erläuterung zu § 6 (Beitragssatz):

Die Baukosten für die in § 1 genannten Maßnahmen werden von der Verwaltung auf 1.040.468,34 € geschätzt. Diese Bausumme soll zu 100 % aus Beiträgen finanziert werden. Der Aufwand wird dabei zu 40 % (416.187,34 €) auf die Grundstücksflächen und zu 60 % (624.281,00 €) auf die Geschossflächen der beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden. Die Summe der angeschlossenen Grundstücksflächen beträgt 1.713.473 m² und der angeschlossenen Geschossflächen 498.571 m². Dadurch ergibt sich ein vorläufiger Beitrag von 0,24 € pro m² Grundstücksfläche und von 1,25 € pro m² Geschossfläche.

Vorstehende Satzung wurde im Mitteilungsblatt des Marktes Igensdorf Nr. 7 vom 08.07.2005 amtlich bekanntgemacht.